

II. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2007 festgestellte und durch Beschluss vom 18.10.2011 geteilte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nittel V, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

| | | |
|-------------------------|---------|---|
| Gemarkung Nittel | Flur 16 | Nrn. 159/1, 159/2, 159/3, 270, 365, 385, 388 |
| | Flur 17 | Nrn. 1/2, 13, 14, 15, 280, 287, 288, 308/1, 314/1, 315/1, 316/1 |

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 28.12.2007 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Verfahrensgebiet mit rund 182 ha verkleinert sich durch die Änderungen um 7,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nittel V hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 12.04.2012 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Ausschließung der Flurstücke ist erforderlich, damit diese in dem Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ zugezogen werden können. Durch die Zuziehung in dem Verfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ kann der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der

Besitzstücke (Schaffung größerer Abfindungseinheiten, größerer Schlaglängen, besseres Zusammenlegungsverhältnis) möglichst vollkommen erreicht werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 18.07.2012

DLR Mosel, Dienstsitz Trier

Im Auftrag

gez.: Johannes Pick (Siegel)